**Vereinbarung zwischen den Parteien und der/dem Mediator(in) – Mediationsverfahren 1**

**Vereinbarung zur Durchführung eines Mediationsverfahrens**

Besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass ein unparteiischer Dritter als Mediator (Streitlöser) hinzugezogen wird, ist zwischen den Parteien und dem Mediator das Auftragsverhältnis vertraglich auszugestalten. Hierzu dient das nachfolgende Vertragsmuster für das ADR-Verfahren „**MEDIATION“**.

**Vereinbarung zur Einbeziehung einer Mediatorin / eines Mediators**

**zwischen**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: **„Mediant zu 1“** -

**und**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: **„Mediant zu 2“** –

**Mediant zu 1 und Mediant zu 2** nachfolgend auch „**Medianten**“ genannt

**und**

Herrn / Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

* nachfolgend: **„Mediator“** –

wird folgender **Mediatorenvertrag** geschlossen:

**Präambel**

Die Medianten haben mit Datum vom \_\_\_\_\_\_\_ zur gemeinsamen Abwicklung des Projektes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Beschreibung) einen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Art des Vertrages) abgeschlossen – nachfolgend Projektvertrag. Ferner haben sich die Medianten mit Vereinbarung vom \_\_\_\_\_\_\_ dahingehend verständigt, nach Möglichkeit Meinungsverschiedenheiten außergerichtlich über ein MEDIATIONSVERFAHREN einvernehmlich zu regeln.

**§ 1**

**Gegenstand des Mediationsverfahrens**

Die Medianten vereinbaren mit dem Mediator die Durchführung einer Wirtschaftsmediation gemäß der Verfahrens- / Mediationsordnung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_2 (Stand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) mit der Zielsetzung einer außergerichtlichen Regelung aller offenen Streitpunkte und Fragen bzgl. folgender Thematik:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 2**

**Teilnehmer der Mediation und Verfahrensleitung**

2.1 Folgende Personen sind neben dem Mediator Teilnehmer der Mediationstermine:

Mediant zu 1: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mediant zu 2: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie bzw. die für sie teilnehmenden Personen in diesem Verfahren alleinvertretungsberechtigt und entsprechend bevollmächtigt sind.

2.2 An den einzelnen Mediationsterminen dürfen neben den Teilnehmern gem. § 2 Ziffer 2.1 folgende (Vertrauens-)Personen teilnehmen (z.B. Rechtsanwälte, Gutachter, Sachverständige, Berater):

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Weitere Teilnehmer können erst nach vorheriger einvernehmlicher Festlegung – ggfs. auf Vorschlag des Mediators – hinzugezogen werden.

Die Parteien können die Teilnahme von Personen gemäß § 2 Ziffer 2.2 von deren vorherigen Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Gegenstände des Mediationsverfahrens abhängig machen.

2.3 Die Verfahrensleitung obliegt dem Mediator. Er leitet das Verfahren persönlich. Er hat das Verfahren unabhängig und unparteilich zu führen sowie klar, fair und zügig zu gestalten. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Mediator.

2.4 Hält der Mediator angesichts der Konfliktsituation die Hinzuziehung eines weiteren Mediators (sog. „Co-Mediator“) für erforderlich, so wird er die Medianten darauf hinweisen und auf die Teilnahme eines von ihm auszuwählenden Co-Mediators hinwirken. Über die Hinzuziehung eines Co-Mediators treffen die Medianten eine einvernehmliche Entscheidung.

**§ 3**

**Ort, Zeit und Absage von Verhandlungsterminen**

3.1 Die Mediationstermine werden in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Anschrift) stattfinden. Wünschen die Medianten die Durchführung der Mediation an einem anderen Ort, so einigen sie sich mit dem Mediator im Vorfeld über die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten.

3.2 Der erste Mediationstermin ist für den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ festgesetzt. Ggf. erforderliche weitere Termine werden die Medianten zusammen mit dem Mediator möglichst frühzeitig vereinbaren.

3.3 Vereinbarte Mediationstermine werden von den Medianten und dem Mediator nur aus wichtigem Grund abgesagt. Die Absage erfolgt frühestmöglich, mindestens jedoch 24 Stunden vor dem Mediationstermin, an alle betroffenen Teilnehmer. Sie soll schriftlich/per Email unter Angabe des wichtigen Grunds erfolgen. Bei unterbleibender oder nicht fristgerechter Absage trägt der nicht erscheinende Mediant im Innenverhältnis der Medianten die dadurch verursachten Kosten einschließlich des für diesen Termin angefallenen Honorars des Mediators.

**§ 4**

**Honorar des Mediators, Auslagen**

4.1 Der Mediator erhält für seine Tätigkeit ein nach Zeitaufwand zu bemessendes Honorar von \_\_\_\_\_,- € pro Stunde (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_). Vergütet wird der Zeitaufwand für die Mediationsgespräche, Einzelgespräche und für alle vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen (z.B. Einarbeitung in / Durchsicht von Unterlagen, Erstellung von Protokollen, Entwicklung von Vertragsentwürfen (z.B. Abfassung der „Schriftlichen Einigung“)). Der Mediator rechnet seine Tätigkeit im Zeittakt von \_\_\_\_\_ Minuten (je \_\_\_\_\_,- €) ab. Er wird hierüber einen entsprechenden Zeitnachweis vorlegen.

4.2 Reisezeiten werden mit \_\_\_\_\_ % des Stundensatzes, somit in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,- € (in Worten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) in Rechnung gestellt.

4.3 Auslagen für Post, Telekommunikation, Schreibdiensten, Fotokopien etc. werden pauschal mit \_\_\_\_\_,- € einmalig abgegolten.

4.4 Übernachtungskosten / Hotelkosten werden dem Mediator in nachgewiesener Höhe ersetzt, jedoch begrenzt auf einen Betrag von \_\_\_\_\_,- € pro Nacht. Spesen werden dem Mediator gem. den steuerlichen Höchstsätzen erstattet. Ebenso werden dem Mediator ersetzt bei Benutzung

* der Bahn: Fahrtkosten \_\_\_\_\_. Klasse
* des Flugzeuges: Flugkosten der Economy-Class
* des PKW´s: 0,\_\_\_\_\_ € für jeden gefahrenen Kilometer

Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem Mediator vorbehalten. Der Mediator ist jedoch verpflichtet, Fahrtkosten nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen.

4.5 Alle in 4.1 bis 4.4 genannten Beträge verstehen sich als **Nettobeträge zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.**

4.6 Der Mediator ist berechtigt, für seine Tätigkeit einen angemessenen Vorschuss zu verlangen und/oder zeitnah Zwischenrechnungen über die bisherige Tätigkeit zu erstellen.

4.7 Der Honoraranspruch ist zwei Wochen nach Rechnungsstellung durch den Mediator zur Zahlung fällig. Etwaige nicht verbrauchte Vorschüsse sind innerhalb von 14 Tagen zu gleichen Teilen an die Medianten zurückzuerstatten, soweit z.B. im Rahmen einer „Schriftlichen Einigung“ keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

4.8 Die Medianten haften für den Honoraranspruch des Mediators nebst Auslagen/Reisekosten etc. als Gesamtschuldner. Sofern die Medianten keine anderweitige Vereinbarung treffen (z. B. im Rahmen einer „Schriftlichen Einigung“), tragen sie im Innenverhältnis das Honorar und die Auslagen des Mediators zu gleichen Teilen. Die durch ihre eigene Teilnahme an dem Mediationsverfahren entstehenden Kosten sowie die Kosten ihrer Rechtsanwälte/Sachverständigen/Berater etc. tragen die Medianten jeweils selbst.

4.9 Nach Beendigung des Mediationsverfahrens hat der Mediator den Parteien eine ordnungsgemäße Abrechnung unter Berücksichtigung etwaiger Kostenvorschüsse und Zwischenrechnungen zu übersenden.

**§ 5**

**Kommunikation - Dokumentation**

Die Kommunikation aller Parteien (Terminabstimmung, Terminabsage, Verteilung von Unterlagen) erfolgt aus Gründen der Vereinfachung per Email über folgende Email-Adressen:

Mediant zu 1: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mediant zu 2: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mediator: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

In dringenden Fällen sind die Parteien mobil wie folgt erreichbar:

Mediant zu 1: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mediant zu 2: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mediator: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Kommunikation erfolgt per Email über den Mediator mit „Kopie“ an die Parteien.

Zur Dokumentation der Ergebnisse werden alle wesentlichen Punkte während der Sitzungen auf Flipcharts, Pinnwänden oder anderen geeigneten Medien visualisiert. Diese werden nach den Sitzungen vom Mediator abfotografiert oder anderweitig digitalisiert und an die Parteien per Email versendet.

Eine Verpflichtung des Mediators, neben den Dateien zusätzlich die Originale der Flipcharts etc. aufzubewahren, besteht nicht. Die Medianten ermächtigen den Mediator, die Originaldokumentation 14 Tage nach Abschluss des Mediationsverfahrens zu vernichten.

**§ 6**

**Kündigung**

Der Vertrag ist mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Stunden kündbar. Die Kündigung erfolgt per Email an den Mediator sowie an alle Medianten in „Kopie“.

**§ 7**

**Haftung / Haftungsbegrenzung des Mediators**

7.1 Der Mediator haftet der Höhe nach unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Mediators, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Mediators beruhen.

7.2 Der Mediator haftet zudem der Höhe nach unbegrenzt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Mediators, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Mediators beruhen.

7.3 Im Übrigen wird die Haftung des Mediators ausgeschlossen. Der Mediator haftet insbesondere nicht für eigene rechtliche und steuerliche Einschätzungen und Beurteilungen der Medianten, auch wenn diese erkennbar deren Entscheidungen zugrunde gelegt wurden, da die Medianten für die umfassende rechtliche und steuerliche Beratung ihrer Situation selbst verantwortlich sind und das Mediationsverfahren ausdrücklich keine Rechts- bzw. Steuerberatung darstellt oder enthält.

**§ 8**

**Rechtswahl / Gerichtsstand / Schriftform / Salvatorische Klausel**

8.1 Auf die vertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen einem Medianten und dem Mediator ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, sofern es sich bei dem jeweiligen Medianten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

8.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Mediationsvereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso wie die Abbedingung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mediationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung dem Gewollten soweit wie möglich Rechnung trägt. Gleiches gilt für das Ausfüllen etwaiger Lücken.

**§ 9**

**Rechte und Pflichten gem. der Verfahrens- / Mediationsordnung**

Soweit im Rahmen dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, übernehmen die Medianten und der Mediator hiermit die sich aus der Verfahrens- / Mediationsordnung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Stand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) ergebenden Rechte und Pflichten als persönliche Verpflichtung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mediant zu 1 Mediant zu 2 Mediator

1 Muster zur freien Verwendung; zur Einbindung in den individuellen Vertrag ist die Einholung von juristischer Beratung angezeigt, insbesondere bei einer Einbindung in Verbraucherverträge

2 Es gibt nationale und internationale Institutionen, die Musterklauseln und Verfahrensordnungen entwickelt haben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind für den nationalen Bereich zu nennen:

* DIS-Mediationsordnung (Herausgeber: **Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)**
* Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau)

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

* …